

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: Deutsche GPF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493008OG1ZS38LR2R35

ISIN: DE000DEU1633

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ____% an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Dieses Finanzprodukt bewarb ökologische und/oder soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem Emittenten gemieden wurden:

- (1) mit hohem oder höchstem Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik),
- (2) die im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe mäßigen, hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken ausgesetzt sind,
- (3) die im Ländervergleich als korrupt im öffentlichen Sektor wahrgenommen werden,
- (4) die Verletzung von politischen Rechten und bürgerlichen Freiheiten innerhalb von Staaten und staatlichen Unternehmen aufweisen, soweit sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen,
- (5) die die Todesstrafe beibehalten,
- (6) die Bedenken hinsichtlich der Kinderarbeit in Staaten und staatlichen Unternehmen aufweisen, soweit sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen,
- (7) die Bedenken hinsichtlich der Vereinigungsfreiheit in staatlichen Stellen und staatlichen Unternehmen aufweisen, soweit sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen,
- (8) die Bedenken hinsichtlich der Diskriminierung in staatlichen Stellen und staatlichen Unternehmen aufweisen, soweit sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen,
- (9) die mit arbeitsrechtlichen Bedenken konfrontiert sind in Hoheits- und Staatsbetrieben, soweit sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen,
- (10) die Bedenken hinsichtlich der Meinungs- und Pressefreiheit in staatlichen Stellen und staatlichen Unternehmen aufweisen, soweit sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen,
- (11) die Verletzung von Menschenrechten in Staaten und staatlichen Unternehmen aufweisen, soweit sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen,
- (12) die bei den unterschiedlichen Klimaschutzleistungen von Staaten und staatlichen Unternehmen, soweit sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, niedrig bewertet werden,
- (13) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder
- (14) mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieses Finanzprodukt hatte keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Deutsche GPF

Indikatoren	Beschreibung	Performanz
Norm-Bewertung	Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
Freedom-House-Status	Indikator für politische Rechte sowie für bürgerliche Freiheiten	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
Maßgeschneiderter Best-in-Class-Score	Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial und Governance-Risiken eines Emittenten mit seiner Vergleichsgruppe	Am 4. Oktober 2023 wurden 0,15% in Rexel 21/15.12.28 (XS2403428472) durch Sicherheitskäufe investiert.
Amnesty International Status	Indikator für Emittenten, die Todesstrafen beibehalten	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
Transparency International Score	Indikator für Korruption im öffentlichen Sektor in verschiedenen Ländern weltweit	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
Kinderarbeit	Indikator für potenzielle Bedenken hinsichtlich Kinderarbeit in Staaten	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
Vereinigungsfreiheit	Indikator für potenzielle Bedenken hinsichtlich der Vereinigungsfreiheit in Staaten	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
Diskriminierung	Indikator für potenzielle Bedenken hinsichtlich der Diskriminierung in Staaten	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
Arbeitsrechte	Indikator für potenzielle Bedenken hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsrecht innerhalb von Staaten	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
Pressefreiheit	Indikator für potenzielle Bedenken hinsichtlich der Rede- und Pressefreiheit in Staaten	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
Menschenrechte	Indikator für Menschenrechtsbedenken innerhalb von Staaten	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
German Watch Climate Change Performance Index	Indikator für die Klimaschutzleistung von Staaten	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
Beteiligung an umstrittenen Sektoren	Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist	0% des Portfoliovermögens
Beteiligung an kontroversen Waffen	Indikator für die Beteiligung von Unternehmen an verbotenen oder kontroversen Waffen	0% des Portfoliovermögens

Stand: 30. November 2023

Eine Beschreibung der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet wurden, einschließlich der Ausschlusskriterien, sowie der Bewertungsmethodik, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände die definierten ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllten (einschließlich der für die Ausschlüsse definierten Umsatzzschwellen), können dem Kapitel „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ entnommen werden. Dieser Abschnitt enthält weitergehende Informationen zu den Nachhaltigkeitsindikatoren.

Zur Berechnung der Nachhaltigkeitsindikatoren werden die Werte aus dem Front-Office-System der DWS genutzt. Dies bedeutet, dass es zu geringfügigen Abweichungen zu den übrigen im Jahresbericht dargestellten Kurswerten, die aus dem Fondsbuchhaltungssystem abgeleitet werden, kommen kann.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale auf Portfolioebene wurde im Vorjahr anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

Deutsche GPF

Indikatoren	Beschreibung	Performanz
	ISS oekom Indikatoren -Verstöße-	
	<ul style="list-style-type: none"> • Maßgeschneiderter Best-in-Class-Score (dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial und Governance-Risiken eines Emittenten mit seiner Vergleichsgruppe): 0% • Amnesty International Status (dient als ein Indikator für Emittenten, die Todesstrafen beibehalten): 0% • Transparency International Score (dient als Indikator für Korruption im öffentlichen Sektor in verschiedenen Ländern weltweit): 0% • Kinderarbeit (dient als Indikator für potenzielle Bedenken hinsichtlich Kinderarbeit in Staaten.): 0% • Vereinigungsfreiheit (dient als Indikator für potenzielle Bedenken hinsichtlich der Vereinigungsfreiheit in Staaten): 0% • Diskriminierung (dient als Indikator für potenzielle Bedenken hinsichtlich der Vereinigungsfreiheit innerhalb von Staaten): 0% • Arbeitsrechte (dient als Indikator für potenzielle Bedenken hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsrecht innerhalb von Staaten): 0% • Pressefreiheit (dient als Indikator für potenzielle Bedenken hinsichtlich der Rede- und Pressefreiheit in Staaten): 0% • Menschenrechte (dient als Indikator für Menschenrechtsbedenken innerhalb von Staaten): 0% • German Watch Climate Change Performance Index (dient als Indikator für die Klimaschutzleistung von Staaten): 0% • Beteiligung an umstrittenen Sektoren (dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist): 0% • Beteiligung an kontroversen Waffen (dient als Indikator für die Beteiligung von Unternehmen an verbotenen oder kontroversen Waffen): 0% 	

Nachhaltigkeitsindikatoren

Norm-Bewertung A	21,94 % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung B	14,40 % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung C	26,11 % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung D	24,54 % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung E	1,24 % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung F	0,43 % des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung A	2,40 % des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung B	2,10 % des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung C	0 % des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung D	0 % des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung E	0 % des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung F	0 % des Portfoliovermögens

Stand: 30. November 2022

Der Ausweis der Nachhaltigkeitsindikatoren wurde im Vergleich zum Vorjahresbericht überarbeitet. Die Bewertungsmethodik ist unverändert. Weiterführende Hinweise in Bezug auf die aktuell geltenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind dem Abschnitt "Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?" zu entnehmen.

Angaben zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts) finden Sie in dem Abschnitt "Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?".

DWS ESG-Bewertungsskala

In den folgenden Bewertungsansätzen erhielten die Vermögensgegenstände jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei A die beste Bewertung war und F die schlechteste Bewertung war

Kriterium	Umstrittene Sektoren ¹	Kontroverse Waffen	Norm-Bewertung ⁶	ESG-Qualitäts-Bewertung	SDG-Bewertung	Klima- & Transitionsrisiko-Bewertung
A	Kein Bezug zum "kontroversen" Sektor	Kein Bezug zu kontroversen Waffen	Keine Probleme	Wahrer ESG Vorreiter (≥ 87.5 ESG Punkte)	Wahrer SDG Beiträger (≥ 87.5 SDG Punkte)	Wahrer Vorreiter (≥ 87.5 Punkte)
B	Entfernter Bezug	Entfernter / Nur vermuteter Bezug	Minimale Probleme	ESG Vorreiter (75–87.5 ESG Punkte)	SDG Beiträger (75–87.5 SDG Punkte)	Klimalösungen (75–87.5 Punkte)
C	0% – 5%	Dual-Purpose ²	Probleme	ESG oberes Mittelfeld (50–75 ESG Punkte)	SDG oberes Mittelfeld (50–75 SDG Punkte)	Kontrolliertes Risiko (50–75 Punkte)
D	5% – 10% (Kohle: 5% -15%)	Besitz ³ / Mutter ⁴	Schwerere Probleme	ESG unteres Mittelfeld (25–50 ESG Punkte)	SDG unteres Mittelfeld (25–50 SDG Punkte)	Moderates Risiko (25-50 Punkte)
E	10% – 25% (Kohle: 15% - 25%)	Hersteller einer Komponente ⁵	Ernste Probleme oder höchste Stufe mit Neubewertung ⁷	ESG Nachzügler (12.5–25 ESG Punkte)	SDG Verhinderer (12.5–25 SDG Punkte)	Hohes Risiko (12.5–25 Punkte)
F	≥ 25%	Hersteller Waffe	Höchste Stufe / UNGC Verletzung ⁸	Wahrer ESG Nachzügler (0–12.5 ESG Punkte)	Signifikante SDG Verhinderer (0–12.5 SDG Punkte)	Extremes Risiko (0–12.5 Punkte)

- (1) Umsatz-/Erlöseschwellen nach Standardschema (höhere Granularität verfügbar / Schwellen können individuell gesetzt werden).
- (2) Hierin fallen z.B. Waffenträgersysteme wie Kampfflugzeuge, die neben der kontroversen auch nicht-kontroverse Waffen tragen.
- (3) Mehr als 20% Eigenkapital.
- (4) Mutterfirma, die in Waffen auf der Stufe E/F involviert ist, hält mehr als 50% Eigenkapital.
- (5) Einzweck-Komponenten.
- (6) Einschließlich ILO-Kontroversen sowie Unternehmensführung und Produktprobleme.
- (7) Bei der laufenden Bewertung berücksichtigt die DWS den Verstoß/ die Verstöße gegen internationale Standards - beobachtet anhand von Daten von ESG-Datenanbietern - aber auch mögliche Fehler von ESG-Datenanbietern, die erwarteten zukünftigen Entwicklungen dieser Verstöße sowie die Bereitschaft die Emittenten einen Dialog über diesbezügliche Unternehmensentscheidungen aufzunehmen.
- (8) Eine Bewertung der Stufe F kann als eine rückbestätigte Verletzung des UNGC angesehen werden, insb. Vorsätzliche / strukturell bedingte Verletzung in eigenen Unternehmen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Das Finanzprodukt berücksichtigte die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Nr. 16)

Deutsche GPF

Indikatoren	Beschreibung	Performanz
Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI)		
PAII - 04. Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	2,53 % des Portfoliovermögens
PAII - 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verwickelt waren	0,26 % des Portfoliovermögens
PAII - 14. Beteiligung an umstrittenen Waffen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	0 % des Portfoliovermögens
PAII - 16. Investitionsländer, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind	Relative Anzahl der Länder, in denen Investitionen getätigt werden, die von sozialen Verstößen betroffen sind, wie sie in internationalen Verträgen und Konventionen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und ggf. im nationalen Recht genannt werden	0 % des Portfoliovermögens

Stand: 30. November 2023

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact Indicators –PAII) werden anhand der Daten in den DWS Backoffice- und Frontoffice-Systemen berechnet, die überwiegend auf den Daten externer ESG-Datenanbieter basieren. Wenn es zu einzelnen Wertpapieren oder deren Emittenten keine Daten zu einzelnen PAII gibt, entweder weil keine Daten verfügbar sind oder der PAII auf den jeweiligen Emittenten oder das Wertpapier nicht anwendbar ist, werden diese Wertpapiere oder Emittenten nicht in der Berechnung des PAII einbezogen. Bei Zielfondsinvestitionen erfolgt eine Durchsicht ("Look-through") in die Zielfondsbestände, sofern entsprechende Daten verfügbar sind. Die Berechnungsmethode für die einzelnen PAI-Indikatoren kann sich in nachfolgenden Berichtszeiträumen infolge sich entwickelnder Marktstandards, einer veränderten Behandlung von Wertpapieren bestimmter Instrumententypen (wie Derivate) oder durch aufsichtsrechtliche Klarstellungen ändern. Eine Verbesserung der Datenverfügbarkeit kann sich zudem in nachfolgenden Berichtszeiträumen auf die ausgewiesenen PAIs auswirken.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Deutsche GPF

Größte Investitionen	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des durchschnittlichen Portfoliovermögens	Aufschlüsselung der Länder
Microsoft Corp.	J - Information und Kommunikation	1,6 %	Vereinigte Staaten
NVIDIA Corp.	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	0,8 %	Vereinigte Staaten
Taiwan Semiconductor Manufacturing Co.	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	0,7 %	Taiwan
Apple	G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	0,6 %	Vereinigte Staaten
Tencent Holdings	J - Information und Kommunikation	0,5 %	China
JPMorgan Chase & Co.	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,5 %	Vereinigte Staaten
Telefonica Emisiones 06/20.06.36	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,5 %	Spanien
United Parcel Service 08/15.01.38	H - Verkehr und Lagerei	0,5 %	Vereinigte Staaten
The Home Depot	G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	0,4 %	Vereinigte Staaten
UnitedHealth Group	M - Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	0,4 %	Vereinigte Staaten
PepsiCo	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	0,4 %	Vereinigte Staaten
Germany 17/15.02.27	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	0,4 %	Deutschland
Home Depot 06/16.12.36	G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	0,4 %	Vereinigte Staaten
KPN 19/und.	J - Information und Kommunikation	0,4 %	Niederlande
Equinix 21/15.05.26	J - Information und Kommunikation	0,4 %	Vereinigte Staaten

für den Zeitraum vom 01. Dezember 2022 bis zum 30. November 2023

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: für den Zeitraum vom 01. Dezember 2022 bis zum 30. November 2023



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen betrug zum Stichtag 89,82% des Portfoliovermögens.

Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen im Vorjahr: 96,07%

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

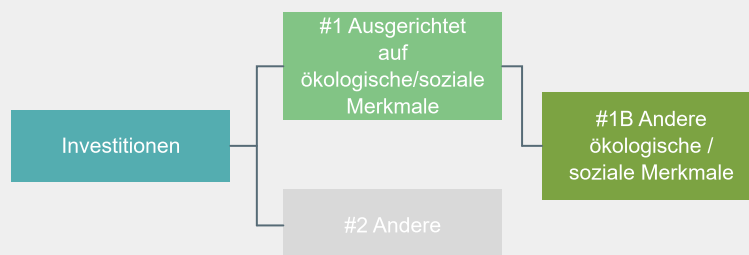
Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die Vermögensallokation strebte für die Erreichung der vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie an. Nachfolgende Quoten wurden erfüllt:

89,82% der Anlagen standen im Einklang mit ökologischen und sozialen Merkmalen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

10,18% der Anlagen erfüllten diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen).

Die Struktur der Vermögensallokation war wie folgt:



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Deutsche GPF

NACE-Code	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des Portfoliovermögens
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0,2 %
C	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	23,2 %
D	Energieversorgung	2,8 %
E	Wasserversorgung, Abwasser - und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	0,1 %
F	Baugewerbe/Bau	0,8 %
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	2,7 %
H	Verkehr und Lagerei	2,1 %
I	gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	0,6 %
J	Information und Kommunikation	12,7 %
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	28,8 %
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	1,0 %
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	11,3 %
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	0,7 %
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	4,4 %
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	1,6 %
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	0,0 %
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	0,1 %
NA	Sonstige	6,9 %
Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind		2,5 %

Stand: 30. November 2023



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund der Spezifika des Finanzprodukts verpflichtete es sich nicht dazu, einen Anteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie, auch im Bereich „fossiles Gas“ und/oder „Kernenergie“, im Einklang standen. Daher betrug der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform waren, 0% des Nettovermögens des Finanzprodukts. Unbeschadet dessen konnte es sein, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie, auch im Bereich „fossiles Gas“ und/oder „Kernenergie“, im Einklang stand.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Das Finanzprodukt strebte keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch konnte es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investierte, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig waren.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

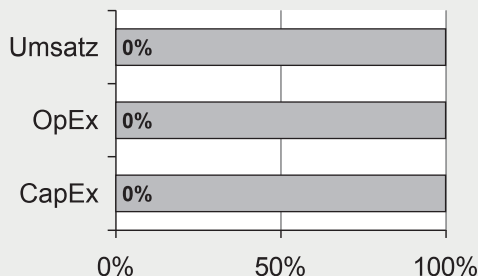
- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

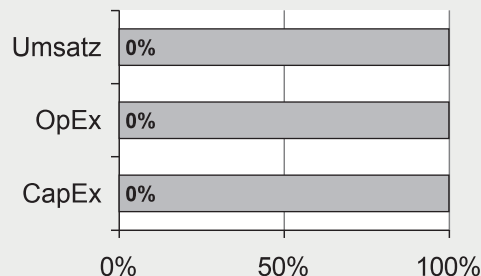
Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Das Finanzprodukt sah keinen Anteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da es sich nicht zu einem Anteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtete.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen, gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (sogenannte Taxonomie-Verordnung) betrug im aktuellen sowie vorherigen Bezugsraum 0% des Wertes des Fonds. Es konnte jedoch sein, dass einige nachhaltige Investitionen dennoch mit einem Umweltziel der Taxonomie-Verordnung konform waren.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Das Finanzprodukt legte keine Mindestquote für ökologisch nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR fest.

Entsprechend der Kundenpräferenzen legte dieses Finanzprodukt keinen expliziten Fokus auf Taxonomiekonformität.

Auch im Vorjahr wurde keine Mindestquote für ökologisch nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt legte keine Mindestquote für sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR fest.

Auch im Vorjahr wurde keine Mindestquote für sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieses Finanzprodukt bewarb eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen oder sozialen Merkmalen oder einer Kombination von beidem im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus investierte dieses Finanzprodukt ergänzend in Anlagen, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen galten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen konnten alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen zu Zwecken wie Hedging, Liquiditätsmanagement und Portfoliodiversifikation umfassen.

Darüber hinaus fielen weitere Anlagen mangels ESG Daten unter diese Kategorie.

Dieses Finanzprodukt berücksichtigte bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Dieses aktiv verwaltete Finanzprodukt verfolgte eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie mit der Möglichkeit, ergänzend in andere Anlageklassen zu investieren, wie in den Anlagerichtlinien individuell abgestimmt war. Die Finanzportfolioverwaltung zielte auf die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale durch die folgenden, nicht abschließenden Elemente der Nachhaltigkeitsstrategie ab:

- best in class/worst in class Ansatz,
- Ausschlüsse, wie näher in den folgenden Abschnitten beschrieben.

Das Vermögen des Finanzprodukts wurde vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllten, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Finanzprodukts im Hinblick auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale war ein integraler Bestandteil der ESG-Bewertungsmethode, die in der ESG-Datenbank hinterlegt war und als Teil des Anlageprozesses des Finanzprodukts fortlaufend überwacht wurde.

ESG-Bewertungsmethodik

Dieses Finanzprodukt strebte an, die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet wurden. Diese Methodik basierte auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzte, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruhte daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigten, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgingen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Dieses Finanzprodukt verwendete zur Bewertung ISS-oekom als primären Datenlieferanten für Sovereigns und einen Best-in-Class-Ansatz sowie Norm-/Sektorenausschlüsse für Corporates.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitete die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ kodierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhielten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellte. Wurde die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, war es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar gewesen wäre. In diesem Sinne wurde jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und konnte zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzte zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bei Emittenten vorlagen, folgende Bewertungsansätze:

Maßgeschneiderte Best-in-Class-Bewertung

Dieses Screening-Kriterium diente dazu, branchenbereinigte Peer-Group-Vergleiche in Bezug auf die ESG-Qualität unter Berücksichtigung einer breiten Palette von Datenpunkten durchzuführen. Im Zuge dieses Vergleichs wurde ein signifikanter Anteil des zugrunde liegenden Anlageuniversums von 60 % eliminiert, so dass nur die "oberste Schwelle" übrig blieb. Die Daten, die für diesen Ausschlussprozess herangezogen wurden, stammten von ISS-oekom und MSCI. Der Best-in-Class-Ansatz wurde getrennt für die drei Regionen Europa, Schwellenländer und die übrigen Länder angewendet.

Emittenten mit primärem Engagement mit mäßigem, hohem oder höchstem Rating (d.h. mit einer "D"-, "E"- oder "F"-Bewertung) wurden als Anlage ausgeschlossen.

Emittenten, die aufgrund fehlender Daten nicht erfasst waren und weder von ISS-oekom noch von MSCI bewertet wurden (d. h. mit einem Buchstaben-Score von "M"), wurden als Anlage ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilte das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüfte zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik.

Emittenten mit hohem oder höchstem Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen.

Freedom-House-Status

Der vom ESG-Datenanbieter ISS-oekom ermittelte Freedom-House-Status basierte auf dem "Freedom in the World Report". Dabei handelte es sich um einen jährlichen globalen Bericht über politische Rechte und bürgerliche Freiheiten, der aus numerischen Bewertungen und beschreibenden Texten für jedes Land und eine ausgewählte Gruppe von Gebieten bestand. "Freedom in the World" verwendete ein zweistufiges System, das aus Punkten und Status bestand und alle von der UN anerkannten Länder umfasste. Die gleichgewichtete Kombination aus der Gesamtpunktzahl, die für politische Rechte und bürgerliche Freiheiten vergeben wurde, führte zu einem der drei Status "Frei", "Teilweise frei" oder "Nicht frei".

Emittenten mit dem Status "Nicht frei" waren als Anlage ausgeschlossen.

Transparency International Score

Der von Transparency International erstellte Korruptionswahrnehmungsindex (CPI) war ein zusammengesetzter Indikator zur Messung der Wahrnehmung von Korruption im öffentlichen Sektor in verschiedenen Ländern der Welt.

Die Methodik folgte vier grundlegenden Schritten: Auswahl und Neuskalierung der Quelldaten, Aggregation der neuskalierten Daten und anschließende Angabe von verbleibenden Unsicherheiten. Der CPI stufte 180 Länder und Gebiete in der ganzen Welt nach dem wahrgenommenen Grad der Korruption im öffentlichen Sektor ein. Die Ergebnisse wurden auf einer Skala von 0 (sehr korrupt) bis 100 (sehr sauber) angegeben.

Emittenten mit einem Wert unter 50 wurden als Anlage ausgeschlossen.

Diese Daten stammten vom ESG-Datenanbieter ISS-oekom.

Amnesty International Status

Dieser Datenpunkt des ESG-Datenanbieters ISS-oekom bezog sich auf die von Amnesty International vorgenommene Einstufung von Ländern hinsichtlich ihres Status in Bezug auf Todesstrafe. Amnesty International war der Ansicht, dass die Todesstrafe gegen die Menschenrechte verstößt, insbesondere gegen das Recht auf Leben und das Recht auf ein Leben frei von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Beide Rechte waren durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte geschützt, die 1948 von der UN verabschiedet wurde.

Amnesty International kategorisierte die Länder wie folgt:

- ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE FÜR ALLE VERBRECHEN: Todesstrafen sind gesetzlich nicht erlaubt
- ABSCHAFFUNG FÜR GEWÖHNLICHE VERBRECHEN: Todesstrafen sind nur für sehr schwere Verbrechen, wie Kriegsverbrechen, zulässig
- ABSCHAFFUNG IN DER PRAXIS: behält die Todesstrafe per Gesetz bei, hat sie aber in den letzten 10 Jahren nicht vollstreckt
- RETENTIONIST: Behält die Todesstrafe bei und vollstreckt sie

Emittenten, die die Todesstrafe beibehielten, waren als Anlage ausgeschlossen.

Kinderarbeit

Dieser Datenpunkt, der über den ESG-Datenanbieter ISS- oekom bezogen wurde, gab an, ob die Beschäftigung von Kindern im Land weit verbreitet war. Den Emittenten konnten die Optionen „Wahr“ oder „Falsch“ zugeordnet werden.

Emittenten mit dem Indikator „Wahr“ wurden als Anlage ausgeschlossen.

Vereinigungsfreiheit

Dieser über den ESG-Datenanbieter ISS-oekom ermittelte Datenpunkt gab an, ob es wesentliche Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit gab. Den Emittenten konnten die Optionen "Wahr" oder "Falsch" zugeordnet werden.

Emittenten mit dem Indikator "Wahr" waren als Anlage ausgeschlossen.

Pressefreiheit

Dieser über den ESG-Datenanbieter ISS-oekom bezogene Datenpunkt gab an, ob es weitreichende Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit gab. Emittenten konnten mit den Optionen "Wahr" oder "Falsch" bewertet werden.

Emittenten mit dem Indikator "Wahr" wurden als Anlage ausgeschlossen.

Diskriminierung

Dieser über den ESG-Datenanbieter ISS-oekom erhobene Datenpunkt gab an, ob es keine eingerichteten Schutzmaßnahmen gegen Diskriminierung aufgrund von Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit und Geschlecht gab. Emittenten konnten die Optionen "Wahr" oder "Falsch" zugewiesen werden.

Emittenten mit dem Indikator "Wahr" wurden als Anlage ausgeschlossen.

Arbeitsrechte

Dieser Datenpunkt, der über den ESG-Datenanbieter ISS-oekom bezogen wurde, gab an, ob es keinen Schutz für Arbeitnehmer im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit gab. Emittenten konnten die Optionen "Wahr" oder "Falsch" zugewiesen werden.

Emittenten mit dem Indikator "Wahr" wurden als Anlage ausgeschlossen.

Menschenrechte

Dieser über den ESG-Datenanbieter ISS-oekom bezogene Datenpunkt gab an, ob es wesentliche Einschränkungen der Menschenrechte gab. Emittenten konnten die Optionen "Wahr" oder "Falsch" zugeordnet werden.

Emittenten mit dem Indikator "Wahr" wurden als Anlage ausgeschlossen.

German Watch Climate Change Performance Index

Der Climate Change Performance Index (CCPI) war ein unabhängiges Monitoring-Instrument zur Erfassung der Klimaschutzleistungen von Ländern. Er sollte die Transparenz in der internationalen Klimapolitik erhöhen und ermöglichte einen Vergleich der Klimaschutzbemühungen und -fortschritte der einzelnen Länder.

Die Klimaleistung wurde in vier Kategorien bewertet:

1. "Treibhausgasemissionen" (40% der Gesamtpunktzahl);
2. "Erneuerbare Energien" (20% der Gesamtpunktzahl);
3. "Energienutzung" (20% der Gesamtpunktzahl);
4. "Klimapolitik" (20 % der Gesamtpunktzahl).

Die Leistung eines Landes in jeder der Kategorien 1-3 wurde durch seine Leistung in Bezug auf vier verschiedene, gleich gewichtete Indikatoren definiert, die vier verschiedene Dimensionen der Kategorie widerspiegelten: "Aktuelles Niveau", "Bisheriger Trend (5-Jahres-Trend)", "2°C-Kompatibilität des aktuellen Niveaus" und die "2°C-Kompatibilität des Ziels für 2030". Diese zwölf Indikatoren wurden durch zwei Indikatoren in der Kategorie "Klimapolitik" ergänzt, die die Leistung des Landes in Bezug auf seinen nationalen klimapolitischen Rahmen und seine Umsetzung sowie in Bezug auf die internationale Klimadiplomatie maßen.

Die derzeitige Bewertungsmethode sah als unterste Grenze null Punkte vor, während 100 Punkte das Maximum sind, das erreicht werden konnte. Ein Land, das bei einem Indikator am besten abschnitt, erhielt bei diesem die volle Punktzahl.

Emittenten mit einer „sehr schlechten“ Bewertung wurden als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definierte bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant.

Als relevant wurden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betrafen ("kontroverse Sektoren"). Als kontroverse Sektoren waren zum Beispiel die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant wurden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betrafen. Weitere relevante Bereiche waren zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten wurden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielten. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten war, desto besser war die Bewertung.

Emittenten mit Beteiligungen in der Rüstungsindustrie, Glücksspielindustrie, Tabakwaren, hochprozentigem Alkohol oder gefährlichen Bioziden (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer "D"-, "E"- oder "F"-Bewertung) wurden als Anlage ausgeschlossen.

Emittenten mit Beteiligungen in der Erwachsenenunterhaltungsindustrie, Kernenergie oder fossilen Brennstoffen wurden (mit Ausnahme von Zielfonds) mit moderater, mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer "C"-, "D"-, "E"- oder "F"-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Abweichend von diesen Bestimmungen konnte in Emittenten mit Beteiligungen an Kernenergie oder fossilen Brennstoffen investiert werden, sofern ein "Pathway Alignment Rating" von "A", "B" oder "C" vorlag.

Hinsichtlich einer Beteiligung an gewalttätigen Videospiele wurden Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer "E"- oder "F"-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertete die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehörten beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen. Emittenten wurden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielten, bewertet.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer "D", "E"- oder "F"-Bewertung) wurden als Anlage ausgeschlossen.

Soweit es in der zugrunde liegenden vertraglichen Dokumentation vereinbart war, waren Anleihen, die der DWS-Erlösverwendungsprüfung entsprechen, auch dann investierbar, wenn der Emittent der Anleihe die ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig einhielt. Hierbei galt: Abweichend von den vorstehenden Regelungen waren Anleihen, die die Kriterien der ESG Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllten, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiheerlöse entsprachen (1) und die ESG-Qualität des Anleiheemittenten gewisse Mindeststandards (2) aufwies:

(1) In der ersten Stufe beurteilte die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllte. Ein wesentliches Element war die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentrierte sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert wurden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

(2) Erfüllte eine Anleihe diese Grundsätze, wurde in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basierte auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schloss folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, mussten letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Norm-Bewertung erfüllen.

Derivate wurden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen und wurden somit bei der Berechnung des Anteils von Vermögenswerten, die diese Merkmale erfüllten, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten durften jedoch nur dann für das Finanzprodukt erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Bewertungsmethodik erfüllten.

Ergänzende liquide Mittel wurden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sah keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basierte auf der DWS Norm-Bewertung. Dementsprechend befolgten die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung. Darüber hinaus hielt die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutete, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen konnte ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog konnte beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen war auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Soweit es in der zugrunde liegenden vertraglichen Dokumentation vereinbart war, wurden Anleihen, die der DWS-Erlösverwendungsprüfung entsprachen, auch dann investierbar, wenn der Emittent der Anleihe die ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig einhielt. Hierbei galt: Abweichend von den vorstehenden Regelungen wurden Anleihen, die die Kriterien der ESG Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllten, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiheerlöse entsprachen (1) und die ESG-Qualität des Anleiheemittenten gewisse Mindeststandards (2) aufwiesen.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Dieses Finanzprodukt hat keinen Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob es mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stand.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.